

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Empfänger

Gesundheitsämter und Ordnungsbehörden

der Kreise und kreisfreien Städte

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Angelika Bähre
Angelika.Bähre@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5462
Telefax: 0431 988-6185462

30.11.2021

Testverpflichtung nach § 28 b Abs. 2 IfSG; hier: Ordnungswidrigkeitennachverfolgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 28b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz in der Fassung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) dürfen Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG (darunter fallen nach § 23 Absatz 3 Nummer 8 IfSG auch Arztpraxen) nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und einen Testnachweis mit sich führen.

Nach § 28b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gilt dasselbe für Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7, also voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen, sowie ambulante Angebote und Unternehmen, die den zuvor genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen anbieten.

In diesen Einrichtungen behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen, d.h. auch Patienten von Arztpraxen, gelten nicht als Besucher im o.g. Sinne, § 28b Abs. 2 Satz 2, sodass für diese keine Testpflicht gilt. Verstöße gegen das Betretungsverbot sowie die dazugehörige Dokumentationspflicht stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummern 11b-11d IfSG dar.

Die Entscheidung, die Testpflicht auf alle externen Personen auszuweiten, ist sehr kurzfristig gefallen, sodass die vorgenannten Einrichtungen nicht ausreichend Vorlaufzeit erhalten haben. Aktuell besteht daher die Situation, dass auch Einrichtungen, die sich darum bemühen, keine oder nur zu wenig Testungen anbieten können.

Bei Arztpraxen stellt sich das Problem, dass eine Testung aller Begleitpersonen von Patienten im laufenden Betrieb nicht geleistet werden kann. Dies gilt insbesondere bei Kinderarztpraxen für begleitende Eltern, aber auch bei der notwendigen Unterstützung bspw. von betreuungsbedürftigen Patienten.

Es soll daher zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2021, von der Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummern 11b-11d IfSG bzw. § 21 Abs. 1 Nr. 21 und 22 CoronaBekämpfVO abgesehen werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Im Falle des § 28b Absatz 2: Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 28b Absatz 2 IfSG können belegen, dass sie sich bislang erfolglos um die erforderliche Beschaffung der Tests bemüht haben bzw. eine Durchführung derselben aufgrund der personellen pandemiebezogenen Belastungen derzeit nicht möglich ist.
- Besucher*innen können glaubhaft machen, dass sie eine Einrichtung nach § 28b Absatz 2 IfSG betreten
 1. in einer Akutsituation als sorgeberechtigte Person bei der Behandlung minderjähriger Kinder oder in einer Akutsituation als Begleitperson bei der Behandlung betreuungsbedürftiger Personen (hierbei kommt es nicht auf den formalen Status als Betreuer*in) an,
 2. in Eil- und Härtefällen (z.B. Rettungsdienst, Sterbebegleitung) oder aufgrund hoheitlicher Befugnisse (z.B. Richter*innen im Rahmen der Anhörung) oder
 3. Personen, die die Einrichtung nur kurzfristig (wenige Minuten) betreten, z.B. Post- und Paketbot*innen
- Für Beschäftigte, die geimpft oder genesen sind, kann die Testung auch durch Antigen-Schnelltests in Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. Die Testung soll zweimal pro Kalenderwoche wiederholt werden, d.h. bei einer klassischen Arbeitswoche mit 5 Arbeitstagen: 2 Tests/Woche – im Wochenschichtdienst (7-Arbeitstage am Stück): 3 Tests/Woche.

Ich bitte um Kenntnisnahme und umgehende Weiterleitung an die örtlichen Ordnungsbehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Bähre

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

